

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport
über die Umsetzung des Kinderbetreuungsfördergesetzes
(VwV KinderBFG)**

Vom 11. August 2015 - Az: 31-6930.1640/2 -

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt: Rechtsgrundlagen, Ziel der Förderung, Förderzweck

1 Rechtsgrundlagen, Ziel der Förderung

2 Förderzweck

Zweiter Abschnitt: Förderung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren

3 Förderung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren

Dritter Abschnitt: Förderung von investiven Maßnahmen, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen

4 Investive Maßnahmen, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen

5 Vorzeitiger Projektbeginn

6 Zuwendungsempfänger

7 Zuwendungsvoraussetzungen

8 Zuwendungsfähige Ausgaben, Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungshöhe

9 Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

10 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Rechtsgrundlagen, Ziel der Förderung, Förderzweck

1 Rechtsgrundlagen, Ziel der Förderung

Aufgrund des Gesetzes über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung (KinderBFG) vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 654, 657) stellt das Land für die Förderung von investiven Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung im Haushaltsjahr 2015 einmalig bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung. Die Zuschüsse werden im Rahmen der bei Kapitel 0439 Titelgruppe 79 des Staatshaushaltsplans verfügbaren Mittel, nach Maßgabe des KinderBFG, dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

(VV-LHO) hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bewilligt. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Bescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

2 Förderzweck

Gefördert werden

- 2.1 Investitionsmaßnahmen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 748, K. u. U. S. 207), und in der Kindertagespflege nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Verwaltungsvorschrift,
- 2.2 investive Maßnahmen, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz und in der Kindertagespflege erhöhen, nach dem folgenden dritten Abschnitt, soweit die Landesmittel nicht für eine Förderung nach Nummer 2.1 in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt benötigt werden. Maßnahmen der Barrierefreiheit, die nach § 39 Landesbauordnung vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig im Sinne der Nummer 2.2.

Zweiter Abschnitt

Förderung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren

3 Förderung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren

- 3.1 Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren können auf Antrag gewährt werden, wenn

- 3.1.1 nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 grundsätzlich förderfähige Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnen wurden,
- 3.1.2 für sie bislang keine Mittel des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 zur Verfügung standen,
- 3.1.3 sie beim Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015–2018 nicht berücksichtigt werden können und
- 3.1.4 die weiteren Voraussetzungen entsprechend der Nummern 4, 5.1 bis 5.3 und 7.1 Sätze 1 bis 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 6. Mai 2015 (GABl. S. 230, K. u. U. S. 132) erfüllt sind.
- 3.2 Als Beginn des Vorhabens im Sinne von Nr. 3.1.1 gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrags. Unschädlich sind der Beginn und der Abschluss der Investitionsmaßnahme vor Antragstellung.
- 3.3 Die Investitionsmaßnahmen sind bis spätestens 30. Juni 2016 abzuschließen.
- 3.4 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. Juli 2016 vorzulegen.
- 3.5 Soweit ein Antrag auf Förderung einer grundsätzlich förderfähigen Investition nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 mangels zur Verfügung stehender Bundesmittel nicht in der vollen Zuschusshöhe bewilligt wurde, die nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung hierfür vorgesehen war, können auf Antrag anteilige Mittel nach Maßgabe dieses Abschnitts gewährt werden.
- 3.6 Anträge auf Förderung von Maßnahmen im Sinne dieses Abschnitts sind bis zum 31. Oktober 2015 bei dem für den Antragsteller zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Bereits nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung gestellte, nicht abgeschlossene Anträge auf Förderung

aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 gelten als nach Nummer 2.1 in Verbindung mit diesem Abschnitt der Verwaltungsvorschrift gestellte Anträge.

- 3.7 Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, ist die VwV Investitionen Kleinkindbetreuung, soweit sie die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 betrifft, entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Förderung von investiven Maßnahmen, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen

4 Investive Maßnahmen, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen

Investitionen zur Qualitätserhöhung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

- 4.1 investive Maßnahmen, die folgendem Ziel dienen:

4.1.1 Der Umwandlung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen in Plätze zur Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder

4.1.2 der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder

4.1.3 der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege.

4.2 Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege.

5 Vorzeitiger Projektbeginn

Abweichend von Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44 darf die Zuwendung auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits nach Eingang des Antrags beim zuständigen Regierungspräsidium begonnen wurden. Als Beginn gilt der

Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Selbstständige Abschnitte einer bereits laufenden Investitionsmaßnahme können für sich betrachtet werden. Der Beginn erfolgt auf Risiko des Zuwendungsempfängers.

6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen in Form von Zuschüssen für investive Maßnahmen im Sinne der Nummer 4 können bewilligt werden für die Förderung

- 6.1 von Kindertageseinrichtungen an die
 - 6.1.1 Gemeinden, Zweckverbände und Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 - 6.1.2 Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - 6.1.3 Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 4,
- 6.2 der Kindertagespflege an die
 - 6.2.1 in Nummer 6.1 genannten Träger oder Tagespflegepersonen, wenn Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nach Nummer 1.2 Buchstabe a der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 12. Dezember 2013 (K. u. U. 2014 S. 33; GABl. 2013 S. 650) angeboten wird,
 - 6.2.2 Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in ihrem Haushalt leisten.

7 Zuwendungsvoraussetzungen

- 7.1 Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen können für die Umwandlung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen in Plätze zur Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen bewilligt werden, wenn
 - 7.1.1 die Investitionsmaßnahme kausal für die Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und damit einer durchgehenden Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung von mehr als sieben Stunden täglich ist,
 - 7.1.2 eine Förderung nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ oder aus Landesmitteln nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift nicht erfolgt,

- 7.1.3 die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und der Antragsteller bestätigt, dass das Angebot an Ganztagsplätzen bei entsprechendem Bedarf bereitgestellt wird,
- 7.1.4 die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens angemessen sind und insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen,
- 7.1.5 bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
- 7.1.6 für den zukünftigen Betrieb der Tageseinrichtung die räumlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorliegen, was der Antragsteller zu bestätigen oder nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit dem Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nachzuweisen hat,
- 7.1.7 die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
- 7.1.8 eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
- 7.1.9 die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.

- 7.2 Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen können für Investitionsmaßnahmen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen dienen, bewilligt werden, wenn
- 7.2.1 eine Förderung nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ oder aus Landesmitteln nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 3 oder nach Nummer 4.1.1 dieser Verwaltungsvorschrift für diese, der Inklusion dienenden Investitionsmaßnahmen nicht erfolgt,
- 7.2.2 die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und der Antragsteller bestätigt, dass das Angebot an Plätzen bei entsprechendem Bedarf bereitgestellt wird,
- 7.2.3 die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens angemessen sind und bei Schaffung eines zusätzlichen Raums für Kinder unter drei Jahren mit Behinderung, der zum Beispiel als Differenzierungsraum oder als Rückzugsraum für ein Kind mit Behinderung unter drei Jahren genutzt werden kann, mindestens 2 000 Euro, für sonstige bauliche Maßnahmen mindestens 1 000 Euro und für Ausstattungen mindestens 500 Euro betragen und

- 7.2.4 die in den Nummern 7.1.5 bis 7.1.9 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 7.3 Zuschüsse für die Kindertagespflege im Sinne von Nummer 6.2.1 können für der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege (Nummer 4.1.3) dienende Investitionsmaßnahmen bewilligt werden, wenn
- 7.3.1 weder eine Förderung nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ noch eine Förderung nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift für diese, der Inklusion dienende Investitionsmaßnahme erfolgt,
- 7.3.2 die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist,
- 7.3.3 die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens angemessen sind und insgesamt mindestens 250 Euro betragen,
- 7.3.4 bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
- 7.3.5 Kindertagespflegepersonen nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege qualifiziert sind und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
- 7.3.6 die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
- 7.3.7 eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
- 7.3.8 die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege gesichert ist.
- 7.4 Zuschüsse für Kindertagespflege im Sinne von Nummer 6.2.1 können für Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für bestehende Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege (Nummer 4.2) bewilligt werden, wenn
- 7.4.1 eine Förderung weder nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ noch nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift erfolgte oder die Förderung nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mindestens fünf Jahre zurückliegt, wobei sich der Fünfjahreszeitraum nach der Zweckbindungsfrist der vorhergegangenen Förderung aus Bundesmitteln richtet,
- 7.4.2 die in den Nummern 7.3.3 und 7.3.5 bis 7.3.8 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 7.5 Zuschüsse für Tagespflegepersonen (Nummer 6.2.2) können für der Inklusion

- von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege (Nummer 4.1.3) dienende Investitionsmaßnahmen bewilligt werden, wenn
- 7.5.1 weder eine Förderung nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ noch eine Förderung nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift für diese Investitionsmaßnahme erfolgt,
- 7.5.2 die Ausstattung zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist,
- 7.5.3 die zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen sind,
- 7.5.4 die Tagespflegepersonen eine Qualifizierung nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
- 7.5.5 sie die geförderten Plätze für Kinder unter drei Jahren bereitstellen und
- 7.5.6 eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist.
- 7.6 Zuschüsse für Tagespflegepersonen (Nummer 6.2.2) können einmalig für Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für bestehende Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege (Nummer 4.2) bewilligt werden, wenn
- 7.6.1 eine Förderung weder nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ noch nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift erfolgte oder die Förderung nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mindestens fünf Jahre zurückliegt, wobei sich der Fünfjahreszeitraum nach der Zweckbindungsfrist der vorhergegangenen Förderung aus Bundesmitteln richtet,
- 7.6.2 die in den Nummern 7.5.3 bis 7.5.6 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 7.7 Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids zu beginnen und bis zum 31. Dezember 2016 abzuschließen.

8 Zuwendungsfähige Ausgaben, Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungshöhe

- 8.1 Zuwendungsfähig sind Investitionsmaßnahmen im Sinne von Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 4 einschließlich der damit verbundenen

nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens zehn Prozent der Investitionsausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand sowie Ausgaben für Renovierungen und Sanierungen. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.

- 8.2 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetrag bewilligt.
- 8.3 Der Festbetrag für die Förderung von Investitionsmaßnahmen der Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen beträgt je Ganztagsplatz für ein Kind unter drei Jahren, der mit diesen Investitionsmaßnahmen zusätzlich geschaffen wird, 2 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 8.4 Die Förderung von Investitionsmaßnahmen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen dienen, erfolgt nach Maßgabe der Nummern 8.4.1 bis 8.4.3. Ein Neubau im Sinne dieser Regelung ist auch der Anbau eines zusätzlichen Raums für Kinder unter drei Jahren mit Behinderung, der zum Beispiel als Differenzierungsraum oder als Rückzugsraum für ein Kind mit Behinderung unter drei Jahren genutzt werden kann. Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung eines derartigen Raums in Räumlichkeiten, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden. Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden.
- 8.4.1 Der Festbetrag für die Schaffung eines zusätzlichen Raums für Kinder unter drei Jahren mit Behinderung, der zum Beispiel als Differenzierungsraum oder als Rückzugsraum für ein Kind mit Behinderung unter drei Jahren genutzt werden kann, beträgt
- 8.4.1.1 bei einer Fläche dieses zusätzlichen Raums von mindestens 25 m²
- bei Neubau 18 000 Euro pro Raum,
 - bei Umbau 10 000 Euro pro Raum,
 - bei Umwandlung 2 000 Euro pro Raum,
- höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 8.4.1.2 bei einer Fläche dieses zusätzlichen Raums von mindestens 15 m²
- bei Neubau 11 000 Euro pro Raum,
 - bei Umbau 6 000 Euro pro Raum,

- bei Umwandlung 1 500 Euro pro Raum, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 8.4.1.3 Förderfähig ist höchstens ein Raum für zwei Gruppen, bei einer eingruppigen Kindertageseinrichtung ist ebenfalls ein Raum förderfähig.
- 8.4.2 Der Festbetrag für sonstige bauliche Maßnahmen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren dienen, beträgt einmalig 10 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 8.4.3 Der Festbetrag für Ausstattungen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren dienen, beträgt 1 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Gewährung dieses Festbetrags ist mehrfach möglich, wenn für Kinder unter drei Jahren mit unterschiedlichen Behinderungen unterschiedliche Ausstattungen angezeigt sind.
- 8.5 Der Festbetrag für Ausstattungen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen dienen, beträgt 1 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Gewährung dieses Festbetrags ist mehrfach möglich, wenn für Kinder unter drei Jahren mit unterschiedlichen Behinderungen unterschiedliche Ausstattungen angezeigt sind.
- 8.6 Der Festbetrag für Ausstattungen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson dienen, beträgt 1 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 8.7 Der Festbetrag für Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen beträgt 500 Euro pro Platz, jedoch höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 8.8 Der Festbetrag für Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson beträgt für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen 500 Euro pro Platz, jedoch höchstens 1 500 Euro.
- 8.9 Bei Investitionen für Mehrzweckeinrichtungen ist nur der Anteil zuwendungsfähig, der auf die Maßnahmen im Sinne der Nummer 4 entfällt.

9 Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag nach einem Vordruck gewährt, der im Internet unter www.rp.baden-wuerttemberg.de / Unsere Themen / Gesellschaft / Soziales / Förderprogramme: Frau, Familie, Kind, Jugendliche zur Verfügung gestellt wird. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere die erforderlichen Investitionen ergeben. Anträge sind bis spätestens 30. Juni 2016 bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach der Nummer 6.1 in Verbindung mit der Nummer 4.1.1 und 4.1.2 ist eine aktuelle gemeindliche Bedarfsbestätigung, dem Antrag nach Nummer 6.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.3 eine aktuelle Bedarfsbestätigung des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, Stadtkreis) beizufügen. Eine Mehrfertigung des Antragsvordrucks ohne Anlagen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden. Anträge auf Zuschüsse nach der Nummer 6.2.2 in Verbindung mit Nummer 4.1.3 sind über die Tageselternvereine an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten, der den Antrag mit einer Bedarfsbestätigung bei der Bewilligungsbehörde einreicht. Dem Antrag ist eine Mehrfertigung des Antragsvordrucks ohne Anlagen für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beizufügen. Wird das Investitionsprogramm geschlossen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde in das Restbewilligungsverfahren einbezogen.
- 9.2 Bewilligungsbehörde ist das für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständige Regierungspräsidium. Die Bewilligungsbehörde hat eine Mehrfertigung des Bescheides über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.
- 9.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären. Abweichend oder ergänzend hierzu sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- 9.3.1 Der Verwendungsnachweis (Vordruck wird im Internet unter www.rp.baden-wuerttemberg.de / Unsere Themen / Gesellschaft / Soziales / Förderprogramme: Frau, Familie, Kind, Jugendliche zur Verfügung gestellt) ist, sofern hierauf nicht nach Nummer 9.3.6 verzichtet wird, spätestens sechs Monate nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme einzureichen.
- 9.3.2 Im Verwendungsnachweis für Investitionsmaßnahmen im Sinne der Nummer 4.1.1 sind die Zahl der vor der Investitionsmaßnahme vorhandenen und durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich geschaffenen Ganztagsplätze sowie die für die Investitionsmaßnahme entstandenen Ausgaben anzugeben.
- 9.3.3 Im Verwendungsnachweis für investive Maßnahmen im Sinne der Nummer 4.1.2 und 4.1.3 sind die Maßnahmen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren dienen und die zugehörigen Ausgaben jeweils dieser Maßnahmen anzugeben.
- 9.3.4 Im Verwendungsnachweis für Ausstattungsinvestitionen im Sinne der Nummer 4.2 sind die Zahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren, für die die Ersatzaufwendungen erfolgt sind, und die zugehörigen Ausgaben jeweils für diese Ersatzaufwendungen mitzuteilen.
- 9.3.5 Gehen die zum Nachweis der Verwendung jeweils erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde ein oder weichen sie in einem für die Bemessung der Zuwendung relevanten Bereich von den der Auszahlung zugrunde gelegten Annahmen ab, ist der Antragsteller in entsprechendem Maße zur Rückzahlung und Verzinsung des Erstattungsbetrags verpflichtet.
- 9.3.6 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummer 8.6 bis 8.8 gilt grundsätzlich der Antrag als Verwendungsnachweis. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zusätzliche Verwendungsnachweise verlangen.
- 9.3.7 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummern 8.3 bis 8.5 ist im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte fünfundzwanzig Jahre, für übrige Gegenstände zehn Jahre festzulegen. Im Bescheid über Zuschüsse nach den Nummern 8.6 bis 8.8 ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen.
- 9.3.8 Weiterhin ist als zusätzliche Auflage im Bescheid vorzusehen, dass der Zuwendungsnehmer zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ab

einer Zuwendung von 50 000 Euro Sicherheitsleistungen (dingliche oder gleichwertige Sicherheiten) zur Verfügung stellt. Bei einer Zuwendung unter 50 000 Euro kann eine Sicherheitsleistung als zusätzliche Auflage in den Bescheid aufgenommen werden.

- 9.4 Die Regierungspräsidien übersenden dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport fristgerecht die geforderten Nachweise und Informationen.

Vierter Abschnitt Inkrafttreten

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2015 in Kraft.